



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 31,80 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Ämtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, Verfahrensnummer 6001 Q: Offenlegungstermin Seite 2
- Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee, Verf.-Nr. 3003 Q: Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen Seite 2
- Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee, Verf.-Nr. 3003 Q: Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung Seite 3

Gemeinde Dissen-Striesow

- Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den Ortsteil Striesow Seite 6

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 6
- Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 8
- Gebührensatzung zur Klärschlamm entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 9
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TWGS – Trinkwassergebührensatzung) Seite 11
- Wirtschaftsplan 2017 Seite 13

Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- Berichtigung der Schließzeiten 2017 in der Kita „Mała Myški“ Fehrow Seite 13
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 14
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 14

Service

- Ärztlicher Bereitschaftsdienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 15
- TAZ Burg (Spreewald)
Trink- und Abwasserzweckverband Seite 15
- Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt Seite 15
- Kontakte im Amt Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen Verfahrensnummer 6001 Q Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan – textlicher Teil und Karten - wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.
Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 30.01.2017 bis 13.02.2017 an folgenden Orten:

In der Bauverwaltung und im Bürgerservice
des Amtes Burg (Spreewald)
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

(Außerhalb dieser Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung mit der
Amtsverwaltung)

und

Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

Montag bis Freitag von 7.30 - 14.00 Uhr (und nach Vereinbarung)

Am Dienstag, dem 31.01.2017 und am Donnerstag, dem 02.02.2017 steht Ihnen in der Amtsverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) ein Mitarbeiter des Vermessungsbüros des ÖbVI Falko Marr zu den angegebenen Sprechzeiten für Auskünfte zu den ausliegenden Unterlagen zur Verfügung.

Im Büro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Falko Marr stehen Ihnen am Dienstag, dem 07.02.2017 und am Donnerstag, dem 09.02.2017 zu den Offenlegungszeiten die Bearbeiter des Verfahrens zur Beantwortung von Fragen zu den ausliegenden Unterlagen zur Verfügung.

Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Spreebogen und Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, die bis zum 15.01.2017 keine Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan erhalten haben, melden sich bitte umgehend beim

ÖbVI Falko Marr
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

Tel.: 0355/58443238
Fax: 0355/58443211
E-Mail: bodenordnung@oebvi-marr.de

Luckau, den 16.12.2016

im Auftrag
gez. I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee Verf.-Nr. 3003 Q Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee, Landkreis Oder Spree und Landkreis Dahme Spreewald, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 FlurbG¹ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 FlurbG in Kraft.
 2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der 1. März 2017 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
 3. Die neue Feldeinteilung ist auf den dieser Anordnung beige-fügten Zuteilungskarten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben.
 4. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
 5. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten eine Monat lang ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung
in der
Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland
in der
Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose
sowie in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden
Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche
Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose
Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow
Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern
Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schloßstraße 13 a, 15913 Märkische Heide
Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz
Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)
- jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Zuteilungskarten in dieser Zeit beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.
6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pacht-

verhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstwalde zu stellen.

7. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
9. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
10. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Den Beteiligten in den Ortslagen Pieskow, Schadow und Goschen wurde die neue Feldeinteilung im Zuge der Ortslagenregulierung angezeigt. Die Beteiligten in der Feldlage wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang im Jahr 2017 eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstwalde einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 08.12.2016

gez. *Großelindemann*
Referatsleiter Bodenordnung

-Siegel-

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2335)

Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee Verf.-Nr. 3003 Q Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) erlassen. Sie regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen, soweit nicht bereits übergegangen, der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über.

Nutzungsart bzw. aufstehende Früchte	Besitzübergang
Wintergetreide	am 01.09.2017
Sommergetreide	am 01.03.2017
Winterraps	am 01.09.2017
Mais	am 01.03.2017
Sonnenblumen	am 01.03.2017
Lupinen	am 01.03.2017
Futterpflanzen wie Gras, Klee etc.	am 01.11.2017
Zuckerrüben, Futterrüben	am 01.03.2017
Kartoffeln	am 01.03.2017
Gemüsekulturen	am 01.03.2017
Wiesen, Weiden	am 01.03.2017
Gärten	am 01.03.2017
Obstbäume, Beeresträucher	am 01.03.2017
Stillelegung	am 01.03.2017
versetzbare Anlagen	am 01.03.2017
Hofräume, Gebäudeflächen, nicht	

- | | | | |
|----------|--|---------------|--|
| | versetzbare Anlagen | am 01.03.2017 | der bisherige Besitzer spätestens bis zum 28.02.2017 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.03.2017 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache. |
| | Bauflächen, Bauerwartungsland | am 01.03.2017 | |
| | Gewässer | am 01.03.2017 | |
| | Brachflächen, Ödland u. dgl. | am 01.03.2017 | |
| | Wald, bestockte Holzflächen | am 01.03.2017 | |
| | Wege, Straßen | am 01.03.2017 | |
| | alle übrigen Flächen | am 01.03.2017 | |
| 1.3 | Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz). | | 2.2.2 |
| 1.4 | Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde. | | Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum 30.06.2017 ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen. |
| 1.5 | Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und 2.7 aufgeführten Bestimmungen. | | 2.2.3 |
| | | | Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum 31.12.2017 und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7). |
| 2 | Wirkungen des Besitzüberganges | | 2.3 |
| 2.1 | Allgemeine Bestimmungen | | Nicht versetzbare Anlagen |
| 2.1.1 | Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen. | | Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 30.06.2017 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, zu stellen. |
| 2.1.2 | Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung. | | 2.4 |
| 2.1.3 | Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte. | | Neue Anlagen |
| 2.1.4 | Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, sowie die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke. | | 2.4.1 |
| 2.2 | Versetzbare Anlagen | | Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden. |
| 2.2.1 | Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat | | 2.4.2 |
| | | | Gärfuttermieten, die im vorigen Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 30.06.2017 zu stellen. |
| | | | 2.4.3 |
| | | | Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt. |
| | | | 2.4.4 |
| | | | Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. |
| | | | 2.5 |
| | | | Obstbäume und Beerensträucher |
| | | | 2.5.1 |
| | | | Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2017 (Jahr des Besitzübergangs) dem neuen Nutzungsberechtigten zu. |
| | | | 2.5.2 |
| | | | Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außer- |

- halb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum **29.02.2017** entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.
- 2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.06.2017 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.
- 2.5.5 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale
- 2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodenaltertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.
- 2.7 Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)
- 2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am **01.03.2017** unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.
- 2.7.2 Bis zum **01.03.2017** darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.
- 2.7.3 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum **01.03.2017** gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg).
- 2.7.4 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum **01.03.2017** entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 2.7.5 Ein Holzausgleich findet nach Anhörung der Beteiligten nicht statt.
- 2.7.6 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 3 Grenzabstände**
- 3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - zu beachten.
- 3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.
- 3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.
- 3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - zu beachten.
- 4 Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**
- 4.1 Die durch den Bodenordnungsplan fortfallenden alten Straßen, Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten können noch solange im dem bisherigen Umfang benutzt werden, bis sie durch den Ausbau der neuen Anlagen entbehrlich werden.
- 4.2 Die neuen Wege einschließlich aller Bauwerke wurden auf Kosten der Teilnehmergeinschaft ausgebaut, soweit der Bodenordnungsplan nichts anderes bestimmt. Außerdem wurden notwendige Zufahrten zu den neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuge des Ausbaus auf Kosten der Teilnehmergeinschaft angelegt.
- 5 Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung**
- Die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2017 gestellt werden.
- 6 Abweichungen von diesen Bestimmungen**
- Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.
- 7 Zwangsmittel und Geldbußen**
- Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Groß Glienicke, den 08.12.2016

gez. *Großelindemann*
Referatsleiter Bodenordnung

-Siegel-

Gemeinde Dissen-Striesow

Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den Ortsteil Striesow

Die Gemeindevertretung Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 die erneute Offenlage des Entwurfes der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den OT Striesow beschlossen.

Der geänderte Entwurf der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den OT Striesow liegt in der Zeit **vom 19.01.2017 bis 20.02.2017**

in der **Bauverwaltung** und im **Bürgerservice** des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu folgenden Zeiten

Montag; Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso kann der geänderte Entwurf der Satzung im **Büro des Bürgermeisters**, OT Dissen, Hauptstraße 32, 03096 Dissen-Striesow zur Sprechzeit am Donnerstag, 16:30 – 18:00 Uhr, im o. g. Zeitraum eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum geänderten Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burg (Spreewald), 16.12.2016

gez. *Petra Krautz*
Amtsdirektorin

-Siegel-

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der §§ 64 ff. des Bran-

denburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Fäkaliensatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 22.12.2016 mit Beschluss Drucksache Nr. 12/16 die folgende Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschildner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Fäkalgebühren).
2. Fäkalgebühren werden erhoben für:
 - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen,
 - b) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
3. Bei einem Verstoß gegen die Anlage 1 der Fäkaliensatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber den Gebührenschildnern i. S. d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben Fäkalgebühren.
2. Die Fäkalgebühr wird bei Einleitung von Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet werden.
3. Als Fäkalwassermenge bei Einleitung in die abflusslose Sammelgrube gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenschildner auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenschildner den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschildner und erfolgt durch einen geeichten und von dem TAZ Burg (Spreewald) zugelassenen Unterzähler. Der Einbau und die Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenschildner, die Auswechslung des Unterzählers nach Ablauf der Eichfrist erfolgt ausschließlich durch den TAZ Burg (Spreewald) oder von ihm Beauftragte auf Kosten des Gebührenschildners. Die Absetzung ist ab

dem Zeitpunkt der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den TAZ Burg(Spreewald) oder seinen Beauftragten möglich. Der entsprechende Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums des laufenden Jahres an den TAZ Burg (Spreewald) zu richten.

5. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
6. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m³).
7. Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffanteil (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
8. Die Entsorgungsgebühren für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. von Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz werden nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³ mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 3

Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Sammelgrube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.
Ab dem 01.01.2017 betragen die Entsorgungsgebühren,
 - a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 6,73 Euro/m³
 - b) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 8,79 Euro/m³
2. Der Starkverschmutzerzuschlag für die Entsorgung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufe wie folgt berechnet:
 - bis 600 mg BSB5/l Faktor 1,00
 - 601 bis 900 mg BSB5/l Faktor 1,25
 - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB5/l erhöht sich der Faktor um 0,25.
3. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 11 Abs. 5 und 6 der Fäkaliensatzung wird nach Aufwand berechnet.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner sind
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage für abflusslose Sammelgruben ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
 - d) Mehrere Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.

2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschuldner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
3. Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr der Inhalte.

§ 6

Erhebungszeitraum

1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
4. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen, bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Vorstandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

§ 10 Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Burg (Spreewald), 23.12.2016

*gez. Petra Krautz
Verbandsvorsteherin*

Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 Artikel 12 (GVBl. I Nr. 32 S. 31), sowie der Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 22.12.2016 mit Beschluss Drucksache Nr. 11/16 die folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
2. Abwassergebühren werden erhoben für:
 - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen
 - b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser.
3. Bei einem Verstoß gegen die §§ 10 und 11 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfang auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber dem Gebührenschuldner i. S. d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung, Abwassergebühren.
2. Die Abwassergebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden.
3. Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner und erfolgt durch einen geeichten und von dem TAZ Burg (Spreewald) zugelassenen Unterzähler. Der Einbau und die Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenschuldner, die Auswechslung des Unterzählers nach Ablauf der Eichfrist erfolgt ausschließlich durch den TAZ Burg (Spreewald) oder von ihm Beauftragte auf Kosten des Gebührenschuldners. Die Absetzung ist ab dem Zeitpunkt der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den TAZ Burg (Spreewald) oder seinen Beauftragten möglich. Der entsprechende Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums des laufenden Jahres an den TAZ Burg (Spreewald) zu richten.
5. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
6. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m³).
7. Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffanteil (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

§ 3 Gebührensatz

1. Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt ab dem 01.01.2017 3,95 Euro/m³.
2. Der Starkverschmutzerzuschlag für die Entsorgung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:
 - bis 600 mg BSB5/l Faktor 1,00
 - 601 bis 900 mg BSB5/l Faktor 1,25
 - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB5/l erhöht sich der Faktor um 0,25.
3. Für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von gering verschmutztem Schmutzwasser aus gewerblichen Badebecken, das einen CSB- Gehalt von 100 mg/l unterschreitet, beträgt die Entsorgungsgebühr ab dem 01.01.2017 3,29 Euro/m³. Grundlage für die Erhebung dieser Entsorgungsgebühr ist die CSB-Analyse von mindestens sechs qualifizierten Stichproben im Kalenderjahr, die der TAZ Burg (Spreewald) auf Kosten des Anschlussnehmers veranlasst.

Die Menge des gering verschmutzten Schmutzwassers ist durch eine geeichte Schmutzwassermengenmessenrichtung zu ermitteln.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
 - d) Mehrere Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschildverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an Gebührenschildner. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschildner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschildnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
3. Die Gebührenschildner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht bei der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erfolgt.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasseranlage.

§ 6

Erhebungszeitraum

1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
2. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
4. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührenschildenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührenschild anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen, bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenschildner und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

§ 10

Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Burg (Spreewald), 23.12.2016

gez. *Petra Krautz*
Verbandsvorsteherin

Gebührenschild zur Klärschlamm-entsorgungsschild des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. NR. 32) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Klärschlamm-entsorgungsschild des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung

am 22.12.2016 mit Beschluss Drucksache Nr.13/16 die folgende Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Klärschlamm Entsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Klärschlamm Entsorgungsgebühren).
2. Klärschlamm Entsorgungsgebühren werden erhoben für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen und die Vorhaltung der notwendigen Abwasseranlagen (Kläranlage und Reststoff Entsorgungsanlagen).
3. Bei einem Verstoß gegen die Anlage 1 der Klärschlamm Entsorgungssatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe im Rahmen der Haftung gemäß §10 Absatz 3 der Klärschlamm Entsorgungssatzung in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber den Gebührenschuldern i.S.d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der wirtschaftlich und rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung zur Klärschlamm Entsorgung Gebühren.
2. Die Entsorgungsgebühren für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden nach der Menge des abgefahrenen Klärschlamm berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³ mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 3 Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Entsorgung des nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung des Schlammspeichers der Kleinkläranlage, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage. Ab dem 01.01.2017 beträgt die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 9,99 Euro/m³.
2. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 7 Abs. 12 und 13 der Klärschlamm Entsorgungssatzung wird nach Aufwand berechnet.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,

- c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks oder dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der wirtschaftlich und rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung zur Klärschlamm Entsorgung ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
 - d) Mehrere Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Schuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an Gebührenschuldner. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschuldner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
 3. Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit der Abfuhr.

§ 6 Erhebungszeitraum

1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Schuld entsteht.
2. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
4. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz gemäß dem Datum der Abfuhr berechnet.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Auskunft- und Duldungspflichten

Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunft-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

§ 10 Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Burg (Spreewald), 23.12.2016

gez. *Petra Krautz*
Verbandsvorsteherin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TWGS – Trinkwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1,2,4,5,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 Artikel 12 (GVBl. I Nr. 32 S. 31), sowie der Trinkwasserversorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014, hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung vom 22.12.2016 die folgende Satzung mit Beschluss Drucksache Nr. 10/16 über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TWGS – Trinkwassergebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (Trinkwassergebühr). Die Trinkwassergebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2 Gebührenmaßstab

1. Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Die entnommene Wassermenge wird durch einen geeichten, vom Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zugelassenen und abgenommenen Wasserzähler ermittelt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Was-

- ser. Die Mengengebühr wird pro entnommenen Kubikmeter Wasser erhoben.
2. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die bezogene Wassermenge vom Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Schätzung nach § 162 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg unberührt.
3. Die Grundgebühr wird zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erhoben. Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Nenn-durchflussmenge (Qn) des verwendeten Wasserzählers. Die Grundgebühr wird auch erhoben, wenn die Versorgung des Grundstücks nach § 27 der Trinkwasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) eingestellt wird, ohne dass dadurch das Benutzungsverhältnis dauerhaft endet.

§ 3 Gebührensätze

1. Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter entnommenen Wassers 1,25 €/m³ zuzüglich 7 % Umsatzsteuer ergibt 1,34 €/m³.
2. Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenn-durchfluss (Qn):

Qn 2,5	6,35 € (Netto)	6,79 € (Brutto)
Qn 6	15,24 € (Netto)	16,31 € (Brutto)
Qn 10	25,40 € (Netto)	27,18 € (Brutto)
Qn 15	38,10 € (Netto)	40,77 € (Brutto)
Qn 30	76,20 € (Netto)	81,53 € (Brutto)
Qn 50	127,00 € (Netto)	135,89 € (Brutto)
Qn 80	203,20 € (Netto)	217,42 € (Brutto)
3. Wird das Versorgungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.
4. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebührenpflichtigen auferlegt und ist in den in Absatz 1 und Absatz 2 ausgewiesenen Gebührensätzen bereits enthalten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird. Für Grundstücke, die bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage durch Trinkwasserzählerausbau auf Dauer endet.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung seines Grundstücksanschlusses beantragt hat und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

§ 5 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
3. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
4. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

1. Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühren ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Die Trinkwassergebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebührenschuld sind Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) zu leisten.
Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr abgenommenen Trinkwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.
3. Die Abschlagszahlungen werden in der Regel mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 festgesetzt und sind jeweils in Höhe eines Sechstels der zu erwartenden Gebührenschuld fällig am 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember des jeweiligen Jahres.
4. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die Abschlagszahlungen, abweichend von Abs. 3, durch gesonderten Bescheid festsetzen.
Vorauszahlungen können bei Änderung des Verbrauchsverhaltens, bei Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen oder der Aufnahme eines Wasser verbrauchenden Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflichten

1. Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg

(Spreewald) und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

2. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben den Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungs-, Mess- und Zählrichtungen zu gestatten, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.

§ 9

Anzeigepflichten

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Trinkwasserbezugs und für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) vom bisherigen und dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die relevanten Daten des neuen Gebührenpflichtigen enthalten. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Gebührenpflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Gebührenpflichtigen zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichtet. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

§ 11

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts-, Anzeige-, Mitwirkungs- oder Mitteilungspflichten aus §§ 8 Absatz 1, Absatz 2 und §§ 9 Absatz 1, Absatz 2 dieser Satzung nicht,

nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 8 Abs. 1 dieser Satzung dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
- b) § 8 Abs. 2 dieser Satzung dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und dessen Beauftragte es nicht ermöglicht nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Bedingungen zu ermitteln oder es unterlässt die Ermittlungen in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen;
- c) § 9 Abs. 1 dieser Satzung es unterlässt, dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald), den Wechsel der Rechtsverhältnisse und/oder jede Änderung der Trinkwasserbezugsmenge und/oder der für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände vollständig und rechtzeitig mitzuteilen;
- d) § 9 Abs. 2 dieser Satzung es unterlässt dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) mitzuteilen, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald).

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Burg (Spreewald), 23.12.2016

gez. Petra Krautz
Verbandsvorsteherin

Wirtschaftsplan 2017

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. 18 Abs. 4 GKG und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandversammlung durch Beschluss vom 22.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.058.000 €
die Aufwendungen	2.890.200 €

der Jahresgewinn	167.800 €
der Jahresverlust	
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der laufenden Geschäftstätigkeit	556.100 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-457.800 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	-183.200 €

Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	30.000 €
2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsglieder folgende Anteile zu tragen:

	Anteil (v.H)	
Gemeinde Briesen	0 €	
Gemeinde Burg (Spreewald)	0 €	
Gemeinde Dissen-Striesow	0 €	
Gemeinde Guhrow	0 €	
Gemeinde Schmogrow-Fehrow	0 €	
Gemeinde Werben	0 €	
	0 €	0 €

Burg (Spreewald), den 23.12.2016

gez. Petra Krautz
Verbandsvorsteherin

gez. Ira Frackmann
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald lädt zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 10. Februar 2017, um 19:00 Uhr**, in die Gaststätte „Alter Spreewaldbahnhof“ Briesen ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht, Kassenprüfbericht
4. Entlastung Vorstand und Kassenführung
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
7. Beschluss Haushaltsplan 2017
8. Wahl Rechnungsprüfer
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Jagdvorstehers
11. Auszahlung des Pachtzinses

Nehmen Vertreter von Genossenschaftsmitgliedern an der Jahreshauptversammlung teil, werden sie gebeten, dem Jagdvorstand eine Vollmacht vorzulegen.

Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachungen

Berichtigung der Schließzeiten 2017 in der Kita „Mała Myški“ Fehrow

In der Veröffentlichung der Schließzeiten der kommunalen Kindertagesstätten im Amt Burg (Spreewald) für 2017 im Amtsblatt vom 14. Dezember 2016 haben bei der Fehrower Kita „Mała Myški“ die Weihnachtsferien gefehlt. Nachfolgend noch einmal

alle Schließtage in Fehrow in diesem Jahr:

26. Mai (Brückentag)
31. Juli bis 11. August
27. bis 29. Dezember

Am 2. und 30. Oktober öffnet die Kita nur bei Bedarf (wird vorher abgefragt).

Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Hauptausschuss Burg (Spreewald)

Sitzung am 30.11.2016

öffentlicher Teil:

ohne Nr.: Zustimmung zum Antrag der Domowina-Jugend zur kostenfreien Nutzung des Festplatzes für die Jugendfastnacht am 21.01.2017

Amtsausschuss Burg (Spreewald)

Sitzung am 06.12.2016

öffentlicher Teil:

ohne Nr.: Bestellung von Frau Schötzig, Herrn Quos und Herrn Emmrich als Mitglieder im Hortausschuss

nichtöffentliche Sitzung:

10/16/24: Auftragsvergabe an die Landtechnik & Handelsgesellschaft mbH Werben zur Lieferung eines Großflächenmähers mit Hochentleerung

Gemeindevertretung Dissen-Striesow

Sitzung am 08.12.2016

öffentlicher Teil:

03/16/35 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den Ortsteil Dissen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppel-Fertigteilgarage und Zaun auf dem Grundstück Flurstück 706 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

03/16/36 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus am bestehenden Getreidelager auf dem Grundstück Flurstücke 153/6 und 154/2 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

nichtöffentliche Sitzung:

03/16/37: Sanierung Spreeauenhof Haus 1 Döbbricker Straße im OT Dissen - Auftragsvergabe Trockenbau an die Firma Trockenbau Bernd Lehmann, Schmogrow-Fehrow

Gemeindevertretung Dissen-Striesow

Sitzung am 13.12.2016

öffentlicher Teil:

ohne Nr.: Beschluss von Änderungen in der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den Ortsteil Striesow und der erneuten Offenlage (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)

Sitzung am 14.12.2016

öffentlicher Teil:

ohne Nr.: Bestellung von Reinhard Selka als Mitglied im Tourismusausschuss

ohne Nr.: Benennung von Thomas Petsching als Ausschussvorsitzender für den Tourismusausschuss

ohne Nr.: Bestellung von Herrn Ragotzky und Herrn Selka zu Mitgliedern für die Arbeitsgruppe „Innenbereichssatzung und Herrn Hildebrand als Stellvertreter

ohne Nr.: Bestellung von Herrn Jakubik, Herrn Bramburger, Frau Frackmann, Herrn Merting, Herrn Kollasser, Herrn Budischin, Frau Krautz, Frau Swars und Herr Rademacher zu Mitgliedern der Jury für die

Auswahlentscheidung des Planungsbüros „Neubau einer Turnhalle in Burg (Spreewald)“

02/16/89: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten auf dem Grundstück Flurstück 600 der Flur 24 in der Gemarkung Burg

02/16/90: Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Hundezwingers und Pavillons auf dem Grundstück Flurstück 136 der Flur 16 in der Gemarkung Burg

02/16/91: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer baulichen Nebenanlage von 3,00 x 6,00 m auf dem Grundstück Flurstück 30/2 der Flur 11 in der Gemarkung Burg

02/16/92: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Gewerbegebiet „1. Änderung Wendigs Wäldchen“ zur Errichtung einer Vertriebshalle auf dem Grundstück Flurstücke 80 und 103 der Flur 26 in der Gemarkung Burg

02/16/93: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Planänderung des VEP „Pension und Gasthaus am Kurfürstendamm“ in Burg (Spreewald)

02/16/94: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnraum, Anbau eines Carports und Errichtung eines Zaunes in der Verlängerung der Traufseite des Wohnhauses bis zum „Südümfluter“ auf dem Grundstück Flurstücke 34, 157 der Flur 1 in der Gemarkung Burg

02/16/95: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Änderung des FNP im Bereich des SO-ES „Burg-Kauper 218“ zur Errichtung von 2 Feriehäusern auf dem Grundstück Flurstücke 17/1; 17/2 und 17/3 der Flur 9 in der Gemarkung Burg

Gemeindevertretung Guhrow

Sitzung am 15.12.2016

nichtöffentlicher Teil:

05/16/11: Grundstücksangelegenheit - Schulradweg an der L512 von Ruben nach Guhrow - Festlegung des Kaufpreises

Gemeindevertretung Werben

Sitzung am 20.12.2016

öffentliche Sitzung:

09/16/24: Grundsatzbeschluss zur Betreuung der Hortkinder ab dem Schuljahr 2017/2018 in den Räumen im Obergeschoss des ehemaligen Schulgebäudes. Hierfür sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen sowie ein zusätzlicher Sanitärbereich zu schaffen.

Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Mittwoch, 11. Januar

19.30 Uhr, Kulturausschuss Werben, Sportlerheim

Montag, 16. Januar

18.30 Uhr, Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald), Amtsgebäude

Dienstag, 17. Januar

18.30 Uhr, Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald), „Deutsches Haus“

Mittwoch, 18. Januar

18.00 Uhr, Hauptausschuss Burg (Spreewald), Sportlerheim Burg

Donnerstag, 19. Januar

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Dissen-Striesow, Spreeauenhof Dissen

Montag, 23. Januar

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Briesen, Feuerwehrgerätehaus

Dienstag, 24. Januar

19.30 Uhr, Hauptausschuss Werben, Sportlerheim Werben

Donnerstag, 26. Januar

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Guhrow, Dorfgemeinschaftshaus

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow, Sportlerheim Fehrow

Dienstag, 31. Januar

18.30 Uhr, Amtsausschuss, FW-Gerätehaus Burg (Spreewald), Hattener Straße

Mittwoch, 1. Februar

18.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald), FW-Gerätehaus, Hattener Straße

Service

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117 - (bundesweit gültig)



TAZ Burg (Spreewald)
Trink- und Abwasserzweckverband

Kundenpost TAZ

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)
kundenservice@taz-burg-spreewald.de

Telefax 035603 7583-29

www.taz-burg-spreewald.de

Kundentelefon und Sprechzeiten TAZ

Telefon 035603 7583-0

Di. 08:30 bis 12:00/13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 08:30 bis 12:00/13:30 bis 16:30 Uhr

TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald)

Schuster Entsorgung

Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben

kontakt@schuster-entsorgung.de

www.schuster-entsorgungstechnik.de

Telefon 03371 61999-0

Telefax 03371 61999-19

OEWA-24h-Notdienst

Telefon 035603 189080

Mobil 0172 8331889

www.oewa.de

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt

Jodi Picoult

„Die Spuren meiner Mutter“

Die dreizehnjährige Jenna sucht ihre Mutter. Alice Metcalf verschwand zehn Jahre zuvor spurlos nach einem tragischen Vorfall im Elefantenreservat von New Hampshire, bei dem eine Tierpflegerin ums Leben kam. Verzweifelt wendet sich Jenna an die Wahrsagerin Serenity. Diese hat als Medium der Polizei beim Aufspüren von vermissten Personen geholfen, bis sie glaubte, ihre Gabe verloren zu haben. Zusammen machen sie den abgehalfterten Privatdetektiv Virgil ausfindig, der damals als Ermittler mit dem Fall befasst war. Mit Hilfe von Alices Tagebuch, den damaligen Polizeiakten und Serenitys übersinnlichen Fähigkeiten begibt sich das kuriose Trio auf eine spannende und tief bewegende Spurensuche - mit verblüffender Auflösung.

Samuel Bjørk

„Federgrab“

Aus einem Jugendheim bei Oslo verschwindet ein 17-jähriges Mädchen. Einige Zeit später wird sie tot im Wald gefunden - gebettet auf Federn, umkränzt von einem Pentagramm aus Lichtern und mit einer weißen Blume zwischen den Lippen. Die Ermittlungen des Teams um Kommissar Holger Munch und seine Kollegin Mia Krüger drehen sich im Kreis, bis sie von einem mysteriösen Hacker kontaktiert werden. Er zeigt ihnen ein verstörendes Video. Am Rande der Aufnahmen ist der Mörder zu sehen, verkleidet als Eule - der Vogel des Todes ...

Dirk-Petrick Max

„Max und die Festung des Schwarzen Fürsten“



Kurze Zeit nach Max erstem Abenteuer im Zauberswald wird sein Opa schwer krank. Elfenfreundin Schlunzel verrät, dass das Verschwinden der zwölf Glücksfeen damit zu tun hat. Sofort macht sich Max auf die Suche nach ihnen und gerät zusammen mit alten und neuen Bekannten in die Hände des unheimlichen Schwarzen Fürsten. Wird es Max schaffen, seinen Opa zu retten?

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12b

Tel. 035603 549

Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr

Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene: 8 Euro/12 Monate

Ermäßigt (Rentner, Schüler): 4 Euro/12 Monate

Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 2 Euro/12 Monate

Familienkarte: 14 Euro/12 Monate

Kontakte im Amt

Postanschrift

Am Burg (Spreewald)
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

Tel. 035603 682 -0
E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de

Amt Burg (Spreewald)

Amtsleiterin	Petra Krautz	682-11
Sekretariat	Cornelia Niedan	682-11
Wirtschaftsförderer	Sven Tischer	682-66

Amt I - Hauptverwaltung

Amtsleiter	Christoph Neumann	682-12
Zentrale Verwaltung	Ina Mettner	682-16
	Christel Zachow	682-13
Personal	Steffi Balting	682-14
Schule/Kultur/Sport/Jugend		
Kinderbetreuung	Bettina Gardy	682-34
ADV	Helge Becker	682-23
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/ Sitzungsdienst	Kerstin Möbes	682-17

Amt II - Finanzverwaltung

Amtsleiterin	Nicole Ruhstein	682-29
Finanzbuchhaltung	Silke Marrack, Christin Lauk	682-20
Kämmereiaufgaben/ Haushaltsplanung	Renate Kulla, Wenke Buchan	
	Renate Radenz	682-18
Steuern	Margot Smeth, Elvira Noack	682-21
	Juliane Krüger	682-27
Anlagenbuchhaltung		
Sachbearbeiterin BgA;		
Tourismusbeitrag/Kurbeitrag	Julia Janke	682-27
Bilanzen/Jahresabschlüsse	Melanie Alsleben	682-19

Amt III - Bauverwaltung

Amtsleiterin	Antje Swars	682-43
Sekretariat	Silvia Joppek	682-42
Tiefbau	Bernd Tscherner	682-44
Straßenbeleuchtung, Straßenausbaubeiträge,		
Hausnummernvergabe	Fabian Teschner	682-49
Gebäudemanagement Liegenschaften		
	Petra Alexander	682-45
Gebäudemanagement	Jörn Rademacher	682-48
	Ulrike Berger	682-40

Bauhof

Leiter	Dietmar Linke	189396
--------	---------------	--------

Amt IV - Ordnungsverwaltung

Amtsleiterin	Susanne Ragotzky	682-39
Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten		
	Jörg Wöltche	682-31
Bürgerbüro	Sylvia Schmidt	682-35
Ordnungsangelegenheiten	Lysann Ryback	682-30
Außendienst	Thomas Schilka	682-65
Information/Fundbüro	Sylke Linke	682-26
Brandschutz	Sandra Schenker	682-32

Standesamt

An der Post 1

Leiterin Standesamt	Monika Troppa	682-36
Standesamt	Manuela Mietzsch	682-55
Standesamt u. Bestattungswesen		
	Petra Matschenz	682-37
	Marlene Lehnig	682-50

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin!